

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Grundsätzliche Würdigung

Das Thüringer Schulwesen, welches sich im Vergleich der deutschen Länder in den vergangenen Jahren gut entwickelt hat, soll auf Basis des Erreichten weiterentwickelt und die Angebote für längeres gemeinsames Lernen ausgebaut werden.¹ Insofern steht im Mittelpunkt der Änderung des Thüringer Schulgesetzes die Gemeinschaftsschule als „schulstrukturelle Alternative, die mehr Optionen für die individuelle Förderung und Leistungsentwicklung der Schüler² bietet und eine Antwort auf künftige gesellschaftliche und demografische Entwicklungen darstellt.“³

Mit der beabsichtigten gesetzlichen Einführung der Gemeinschaftsschule soll das gegliederte Schulsystem eine Erweiterung erfahren ohne jedoch Antworten darauf zu finden, wie das gegliederte Schulsystem qualitativ in dieser Legislaturperiode weiterentwickelt werden soll. So sind die mit der Gemeinschaftsschule verbundenen pädagogischen Veränderungen (durchgängige individualisierte Förderung) analoge Herausforderungen für das gegliederte Schulsystem, in dem die Mehrheit der Schüler in dieser Legislaturperiode lernen werden. Ebenso

- „das bewusste Abheben auf heterogene Lerngruppen sowie die Nutzung der Heterogenität als pädagogische Antriebskraft“⁴, die als konzeptionelle und pädagogische Herausforderung v.a. auch schulorganisatorisch – unabhängig von der Schulart – realisiert werden muss.
- „die Organisation ganztägiger Angebote“⁵ an Schule
- das Verständnis von Schule „als Teil des kommunalen Lebens“.⁶

Es erschließt sich nicht, wieso so notwendige grundsätzliche Änderungen keine Ausdehnung auf das gegliederte Schulsystem erfahren und hierfür eine neue Schulart geschaffen wird. Neben den pädagogischen und individuellen Erfordernissen, die vor allen Schularten gleichermaßen und in gleicher Qualität stehen, geht es doch im Kern um das längere gemeinsame Lernen, welches nicht im Schulsystem durch die Koalition strukturell verankert worden ist.

Aus unserer Sicht ist das länger gemeinsame Lernen das Alleinstellungsmerkmal der angestrebten Gemeinschaftsschule und nicht die pädagogischen und individuellen Herausforderungen. Auf dieses sollte sich der Gesetzentwurf bei der Gemeinschaftsschule begrenzen und für alle Schularten gemeinsam die pädagogischen und schulorganisatorischen Herausforderungen im Sinne einer individualisierten Förderung formulieren. Die Gemeinschaftsschule auf pädagogischer und individueller Ebene i.S. individualisierter Förderung als „bessere Schule“ gegenüber dem gegliederten Schulsystem zu begründen, wie es der Gesetzentwurf nahe legt, ist abzulehnen, zumal diese einer Abwertung gleich kommt.

¹ Vgl. Gesetzentwurf, Pkt. A. Problem- und Regelungsbedürfnis, S. 1 Abs. 5

² Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

³ Vgl. Gesetzentwurf, Pkt. A. Problem- und Regelungsbedürfnis, S. 1 Abs. 4

⁴ Begründung, Teil A, Absatz 8, S. 16

⁵ B. Lösung, Absatz 5, S. 3

⁶ ebenda

Grundsätzlich sollte eine Schulstruktur landesweit einheitlich sein. Die ungelöste Frage des länger gemeinsamen Lernens in einer landesweit uneinheitlichen Schulstruktur führt

- bei allen Betroffenen (vor allem bei Schülern, Eltern und Lehrern) zur Unsicherheit (weil das Schulsystem komplizierter und unübersichtlicher wird - siehe verschiedene Modelle der Gemeinschaftsschule -, Akzeptanz und Wertigkeit von Schulabschlüssen durch unterschiedliche Schularten – vgl. Erlangung der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen, ggf. auch an Regelschulen etc.), auch mit der Folge, dass statt Chancengerechtigkeit eher Ungerechtigkeiten verstärkt oder neu erzeugt werden (weil nicht alle Schularten flächendeckend, für alle Schüler gleich gut erreichbar, angeboten werden, so dass echte Wahlfreiheit nur in größeren Städten möglich sein wird);
- zur Frage der Weiterentwicklung/Qualifizierung des bisherigen Schulsystems, auf die der vorliegende Entwurf kaum Antworten ausweist (vgl. auch hierzu die Vorstellungen der CDU-Landtagsfraktion zur reformierten Regelschule als Oberschule);
- zu einem erweiterten und die Gemeinschaftsschule präferierenden Wettbewerb zwischen den Schularten, der nicht im Interesse der Schüler, Eltern und Lehrer sein kann und ist.

Unklare Aussagen zur Struktur einer Gemeinschaftsschule sind auch im vorliegenden Gesetzentwurf vorhanden. So wird in Teil B) des Gesetzentwurfes davon gesprochen, dass die Gemeinschaftsschule „auch das Angebot der vorhandenen Schularten Grundschule und Regelschule abdecken kann.“ In Artikel 1 Nr. 3 b - § 4 Absatz 4 letzter Satz steht indes: „Die Schulart Gemeinschaftsschule deckt das Angebot der Schulart Grundschule oder der Schulart Regelschule mit ab.“⁷ Dieser Grundsatz ist in der Lösung aufzunehmen, zumal nach § 4 Absatz 5 Ausnahmeregelungen formuliert werden. Wir mahnen an dieser Stelle die notwendige Klarheit bereits bei der Lösungsbeschreibung an.

Zu einzelnen ausgewählten Paragrafen:

Zu Nr. 1 - § 2 Absatz 2:

Die Aufnahme des gemeinsamen Auftrags aller Schulen zur individuellen Förderung des einzelnen Schülers wird ausdrücklich begrüßt, zumal sich daraus auch das Recht des Einzelnen auf individuelle Förderung ableitet. Die individuelle Förderung ist prozesshaft angelegt und richtet sich nach dem Erfordernis des Einzelnen, so dass die im Nachsatz eingeführte Regelung „dies gilt insbesondere bei einem Wechsel der Schulart.“ einschränkend wirkt und sich auf einen Aspekt reduziert.

Zu Nr. 3 - § 4 Absätze 4 und 5:

In der Begründung wird ausgewiesen, dass „in den Absätzen 4 und 5 das Verhältnis der Schulart Gemeinschaftsschule zu den Schularten Grund- und Regelschulen konkretisiert wird.“⁸ Bei näherer Betrachtung ist jedoch festzustellen, dass es auch um das Verhältnis zum Gymnasium geht. Dies ist uneindeutig klar zu stellen.

⁷ Gesetzentwurf, S. 7

⁸ Begründung, Teil B., S. 18

Zu Nr. 4 - § 6a Absatz 1

Satz 2 ist zu streichen, da diese Herausforderung und Zielsetzung vor allen Schularten steht und auch eine Weiterentwicklung des gegliederten Schulsystems bedeutet. Es wäre zu prüfen, ob hierzu für alle Schularten ein gesonderter Paragraf eingefügt wird.

Die in Satz 3 verankerte Verpflichtung, dass die Gemeinschaftsschulen ein Angebot zur ganztägigen Bildung, Erziehung und Betreuung vorzuhalten haben wird begrüßt, zumal sich damit das Bildungsministerium förderpolitisch bindet. Im Sinne des ganztägigen Lernens sollte diese Verpflichtung auch auf das gegliederte Schulsystem ausgedehnt werden und in der Zuständigkeit des Bildungsministeriums liegen. Eine entsprechende Kooperation mit örtlichen Trägern der Jugendhilfe ist hierbei anzustreben.

Zu Nr. 6 - § 8 Abs. 7

Die geplante Neuregelung findet ausdrücklich Zustimmung; ebenso die damit verbundene Möglichkeit für Absolventen des Bildungsgangs berufliches Gymnasium, unter Anrechnung ihres einschlägigen Abschlusses innerhalb eines Jahres einen Berufsabschluss in den Assistentenberufen zu erwerben.

Zu Nr. 8 - § 13 Absatz 3a

Die Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule soll im Konsens zwischen Schulträger und Schule (lt. Begründung: übereinstimmender Wille von Schulkonferenz und Schulträger) erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass diese eine auf Freiwilligkeit der Eltern und Lehrer basierende Schulartänderung darstellt und mit dem Schulträger beraten und ausgehandelt wird. Wichtig ist in diesem Kontext, dass lt. Bildungsministerium eine Entscheidung gegen den Willen der Eltern, Schüler und Lehrer (Schulkonferenz) nicht getroffen wird. Insofern wird an dieser Stelle hinterfragt, warum bei einer durch die Schulkonferenz abgelehnten Schulträgerinitiative (trotz vorgeschalteter Mechanismen im kommunalen Zuständigkeitsbereich) das Letztentscheidungsrecht dem Bildungsministerium zusteht. Der gemeinsam getragene Wille der Eltern, Schüler und Lehrer ist bindend, solange die Gemeinschaftsschule freiwillig entstehen soll.

Anders verhält es sich bei der Ablehnung durch den Schulträger. Hier wird das vorgesehene Verfahren unterstützt. Es wird erwartet, dass bei der Einvernehmensherstellung alle Aspekte vollumfänglich gewürdigt werden und der Einzelfall nach Entscheidung nicht parteipolitischen Interpretationen unterzogen wird.

Zu Nr. 9 – Doppelbuchstabe bb)

Die Schaffung von Berufsbildungsregionen wird seitens des Landesjugendring Thüringen e.V. seit langem gefordert. Insofern wird die Zielintension begrüßt, auch das Letztentscheidungsrecht des für Schulwesen zuständigen Ministeriums. Es wird jedoch angeregt, in diesen Prozess die Moderationsfunktion des für Schulwesen zuständigen Ministeriums vor Letztentscheidung aufzunehmen.

Zu Nr. 13 - § 38 Absatz 5

Dass die Schulkonferenz über das pädagogische Konzept im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Schule zu einer Gemeinschaftsschule entscheidet entspricht dem Prinzip des Wachsens dieser Schulart „von unten“. Im Sinne der eigenverantwortlichen Schule sollte jedoch eine Entscheidungsbefugnis über das pädagogische Konzept grundsätzlich jeder Schulkonferenz unabhängig der Schulart zugestanden werden und das nicht nur anlassbezogen. Es wird vorgeschlagen, die Worte „zu einer Gemeinschaftsschule“ zu streichen, da § 6a Abs. 2 Satz 1 des Entwurfes auf das pädagogische Konzept abhebt.

Zu Nr. 15 (verbale Leistungseinschätzung), 16 (Verzicht Versetzung) des Entwurfes

Beide enthaltenen Regelungen finden die Zustimmung.

Zu Nr. 17 - § 57 Absatz 3a, 4 Satz 1 Nr. 4

Die Schaffung dieser Rechtsgrundlagen wird ausdrücklich begrüßt.

Vorstand, 12. August 2010